

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Per email: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 18. Dezember 2015

**Begutachtungsentwurf zum Begutachtungsentwurf des  
 Strafprozessrechtänderungsgesetz 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Im Detail nimmt die IV zu folgenden Punkten Stellung:

**Ad §116 Abs. 6 StPO – Versiegelung:**

Die Streichung des Verweises auf § 93 Abs 2 und § 112 StPO wiegt hier schwer. Wir sprechen uns daher gegen den Entfall des zweiten Halbsatzes in § 116 (6) dritter Satz StPO aus. Der im Entwurf vorgesehene Rechtsschutz gem. § 89 (4) StPO stellt keinen gleichwertigen Schutz vor unbefugter Verwertung dar. Durch die Streichung entfele die Möglichkeit für die Kreditinstitute, Versiegelung der angeforderten Informationen und Unterlagen und Entscheidung durch das Gericht in jenen Fällen zu verlangen, in denen das Kreditinstitut das Vorliegen der Voraussetzungen der Bankgeheimnisdurchbrechung im Strafverfahren bestreitet. Auf welchem Zahlenmaterial die dafür in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung beruht, dass das Recht Versiegelung zu verlangen großflächig zum Eigenschutz der Kreditinstitute missbraucht worden sei, ist aus der Sicht der IV nicht ersichtlich.

Das Recht eine Versiegelung zu verlangen, ist grundsätzlich ein effizientes Instrument. Wird die Versiegelung verlangt, dann erfolgt in der Folge die Aufforderung durch das Gericht an das Kreditinstitut, die versiegelten Unterlagen durchzusehen, genau zu bezeichnen und zu begründen, bei welchen Unterlagen aus welchen Gründen das Bankgeheimnis verletzt wird.

Dadurch entsteht die Möglichkeit, bei umfangreichen, mehrere Kunden betreffenden Unterlagen zu differenzieren, welche für das Strafverfahren relevant sind und welche nicht.

Gerade bei den äußerst sensiblen bankgeheimnisgeschützten Informationen wäre es aus unserer Sicht angemessen, die Versiegelung als Schutzmöglichkeit beizubehalten.

**Ad § 409 Abs 1 StPO – Vermögensrechtliche Ansprüche:**

§ 409 Abs 1 StPO steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich geschützten § 38 Abs 2 Z 1 BWG. § 38 Abs 2 Z 1 BWG verweist auf § 116 StPO, der eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nur dann für zulässig erachtet, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, oder zur Aufklärung der Voraussetzung einer Anordnung auf Auskunft in Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für das im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, erforderlich erscheint. Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses ist daher nur für Ermittlungsverfahren zulässig, nicht jedoch für die Durchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen (auch wenn diese im Rahmen des Strafverfahrens zuerkannt werden) oder für die Vollstreckung von Geldstrafen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter', written in a cursive style.

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht